

Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des LEP NRW möchten wir uns wie folgt äußern:

Grundsätzliches zu Ziel 2-3:

- a) Die Wiederherstellung der Möglichkeit von Bauleitplanung für Biogasvorhaben im Freiraum ist nicht nur richtig und wichtig, sondern auch dringend! Denn alle bereits im Prozess befindlichen oder auch nahezu abgeschlossenen Bauleitplanungen für Biogasstandorte, liegen seit dem Urteil des OVG NRW – also seit mehr als zwei Jahren – auf Eis.
Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen, wie diese Projekte so schnell wie möglich rechtssicher abgeschlossen werden können, optimalerweise nicht erst nach Abschluss, sondern schon parallel zur aktuellen LEP-Änderung.
- b) Wie auch schon im Zuge der vorangegangenen LEP – Änderungen kritisiert der Fachverband Biogas weiterhin, dass die Möglichkeit für Bauleitplanung im Freiraum für Biogasvorhaben auf die Erweiterung bestehender Standorte beschränkt bleibt.
- c) Die aktuellen Vorschläge zur 3. LEP-Änderung übersehen insbesondere im Kontext von Wärme- und kommunaler Wärmeplanung den Bedarf an Standorten für entsprechenden Erzeugungsanlagen (z.B. Satelliten-BHKW) und erforderlicher Infrastruktur (Wärmeleitungen und -speicher). Je nach konkreter Situation vor Ort bedarf es auch hier der Möglichkeit der Bauleitplanung für solche Vorhaben.

Zu den vorgesehenen Änderungen in Ziel 2-3:

Die erweiternde Klarstellung, mit der nunmehr ausdrücklich auch Biogasanlagen ausnahmsweise die Möglichkeit einer „über 50%-Erweiterung“ eingeräumt wird, wird ausdrücklich begrüßt.

Kritisiert wird allerdings die Einschränkung solche Erweiterungen nur dann zuzulassen, wenn diese der Flexibilisierung von Stromerzeugung dienen. Diese Option ist zu einseitig auf die Erzeugung von Elektrizität ausgerichtet und wird der heutigen und zukünftigen energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rolle von Biogas nicht gerecht (z.B. Wärmeversorgung).

Die Verfügbarkeit von grünen Gasen wie Biomethan, biogenem Kohlendioxid, grünem Wasserstoff oder synthetischem Methan wird gerade in NRW als Standort von Industrien mit erheblichem Energie- aber auch Kohlenstoffbedarf (Strichwort Transformation) einerseits und bevölkerungsreichstem Bundesland (Stichwort: Gebäudemodernisierungsgesetz) andererseits, immer wichtiger.

Deshalb sollten „über 50%-Erweiterungen“ von Biogasanlagen auch im Kontext der Erzeugung von grünen Gasen ausdrücklich ermöglicht werden.

Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

Stellungnahme

17.04.2026

Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)	Vorschlag des Fachverband Biogas e.V.
<p>[...] Mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte und angemessene Nachfolgenutzungen aufgebener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern. Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen umfassen die ermöglichten Erweiterungen auch Ersatzneubauten auch aus Gründen des Tierwohls als Erweiterungen anzusehen. Bei bestehenden Biogasanlagen umfassen die über 50 %-Erweiterungen hinausgehenden ermöglichten Erweiterungen nur Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu leisten.</p>	<p>[...] Mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte und angemessene Nachfolgenutzungen aufgebener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern. Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen umfassen die ermöglichten Erweiterungen auch Ersatzneubauten auch aus Gründen des Tierwohls als Erweiterungen anzusehen. Bei bestehenden Biogasanlagen umfassen die über 50 %-Erweiterungen hinausgehenden ermöglichten Erweiterungen auf Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze, sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Versorgung mit erneuerbaren Gasen zu leisten.</p>
<p>[...] Umfassendere Erweiterungen können ausnahmsweise angemessen sein, wenn sie sich auf angrenzende aufgegebene Betriebsstandorte bzw. Brachflächen erstrecken, oder ausschließlich dem Schutz des Tierwohls dienen oder bei Biogasanlagen zur Sicherstellung der Flexibilität erforderlich sind und der Strom- und Wärmeversorgung dienen, wie z. B. die Errichtung von Zusatzbauten zur Gasspeicherung, der Ausbau der Erzeugungsleistung, die Anpassung der Lagerkapazitäten sowie die Errichtung einer Aufbereitungsanlage.</p>	<p>[...] Umfassendere Erweiterungen können ausnahmsweise angemessen sein, wenn sie sich auf angrenzende aufgegebene Betriebsstandorte bzw. Brachflächen erstrecken, oder ausschließlich dem Schutz des Tierwohls dienen. Bei Biogasanlagen gilt dies für Erweiterungen, die der Flexibilisierung der Stromversorgung, der Sicherstellung der Wärmeversorgung oder der Bereitstellung von Biomethan oder grünem Wasserstoff auch im Verbund mehrerer Anlagen zur Sicherstellung der Flexibilität erforderlich sind und der Strom- und Wärmeversorgung dienen, wie z. B. die Errichtung von Zusatzbauten zur Gas-, Strom- und Wärmespeicherung, zur Gasaufbereitung und -konditionierung und der Herstellung von Wasserstoff, der Ausbau der Erzeugungsleistung, die Anpassung der Lagerkapazitäten sowie die Errichtung einer Aufbereitungsanlage.</p>